



Arbeitsrecht

AR
11

Günter Krapf / Wolfgang Kozak

Betriebsverfassung 2

Die Betriebsvereinbarung

§§ 29 bis 32, 96 bis 97 und
144 bis 148 sowie 159 ArbVG

INHALT

Allgemeines	3
Begriff	3
Form- und Kundmachungsvorschriften	4
Vertragsparteien und Geltungsbereich	5
Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen	5
Rechtswirkungen	7
Schlichtungsstellen	8
Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG	10
Zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarungen (§ 96 ArbVG)	10
Ersetzbare Betriebsvereinbarungen (§ 96a ArbVG)	11
Erzwingbare Betriebsvereinbarungen (§ 97 Abs 1 Z 1 bis 6a ArbVG)	12
Freiwillige Betriebsvereinbarungen (§ 97 Abs 1 Z 7 bis 25 ArbVG)	15
Andere Betriebsvereinbarungen	21
Betriebsvereinbarungen auf Grundlage anderer Gesetze	21
Betriebsvereinbarungen auf kollektivvertraglicher Grundlage	22
„Freie“ Betriebsvereinbarungen	22
Beantwortung der Fragen	24
Folienvorlagen	25
Fernlehrgang	31

Inhaltliche Koordination:
Erich Ullmann

Stand: April 2007

Nachdruck Jänner 2008

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und
der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?



Zeichenerklärung

Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt (vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen).

Anmerkungen: Die linke und rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

Schreibweise: Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- die verschiedenen **Arten von Betriebsvereinbarungen** und ihre **Unterscheidungskriterien** kennen,
- über **Form- und Kundmachungsvorschriften, Vertragspartner, Geltungsbereich** und **Geltungsdauer** sowie die **Rechtswirkungen** Bescheid wissen,
- die **Befugnisse von Betriebsräten und Schlichtungsstellen** benennen können
- sowie die **gesetzlich festgelegten Maßnahmen** kennen, die **mittels Betriebsvereinbarung geregelt** werden können.

Viel Erfolg beim Lernen!

Allgemeines

Anmerkungen

Begriff

Ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerschaft ist die Betriebsvereinbarung. Auf Grund der zunehmenden Bestrebungen, die Befugnis zur generellen Regelung bestimmter Angelegenheiten vermehrt auf die betriebliche Ebene zu verlagern, was aber sozialpolitisch nicht unbedenklich ist, wird der Betriebsvereinbarung in Zukunft steigende Bedeutung zukommen.

Betriebsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Betriebsinhaber einerseits und dem Betriebsrat (Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat oder Konzernvertretung) andererseits, die in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist (§29 ArbVG).

- Man kann die Betriebsvereinbarung als einen **Vertrag** qualifizieren, der zwischen dem Betriebsinhaber und der Belegschaft, vertreten durch deren zuständige Organe, abgeschlossen wird. Welches Organ als Vertragspartner auf Arbeitnehmerseite abschlussberechtigt ist, richtet sich nach den Zuständigkeitsvorschriften der §§113 und 114 ArbVG. Wo eine gesetzliche Betriebsvertretung nicht errichtet ist, können keine Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- Bei Betriebsvereinbarungen handelt es sich jedoch um einen **Vertrag mit besonderen Rechtswirkungen**. Sie haben Normwirkung, sind unabdingbar, es sei denn, sie sind für den Arbeitnehmer günstiger und wirken auch nach ihrer Aufkündigung fort. Diese besonderen Rechtswirkungen haben jedoch nur jene Betriebsvereinbarungen, die in Angelegenheiten abgeschlossen werden, **die durch Gesetz oder Kollektivvertrag** der Regelung durch Betriebsvereinbarung übertragen sind.
- Betriebsvereinbarungen ohne entsprechende rechtliche Grundlage durch das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) werden als „freie“ (unechte) Betriebsvereinbarungen bezeichnet.
- Die gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen findet sich in den **§§29 bis 32 ArbVG**. Auch der zulässige Inhalt von Betriebsvereinbarungen ist im Wesentlichen im ArbVG geregelt (§§96 bis 97 ArbVG). Darüber hinaus stellen auch Bestimmungen in **anderen Gesetzen** (z. B. Urlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Arbeitszeitgesetz) eine taugliche Basis für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen dar. Auch die **Kollektivvertragsparteien** können bestimmte Angelegenheiten zur Regelung durch Betriebsvereinbarung auf die betriebliche Ebene verlagern (siehe Kapitel *Andere Betriebsvereinbarungen*).
- Ebenso wie ein Kollektivvertrag setzt sich auch eine Betriebsvereinbarung grundsätzlich aus zwei Teilen zusammen. Der schuldrechtliche (obligatorische) Teil regelt die **rechtliche Beziehung** zwischen den Vertragsparteien, also zwischen Betriebsinhaber und Belegschaft (Betriebsrat).
- Der überwiegende und wichtigste Teil einer Betriebsvereinbarung ist jedoch der normative Teil. Dieser Abschnitt bezieht sich auf den **Inhalt** der einzelnen Arbeitsverträge und wirkt automatisch, wie ein Gesetz oder Kollektivvertrag, also mit Normwirkung, auf diese ein. Diese normative Einwirkung entfalten aber nur die gesetzlichen Betriebsvereinbarungen. Dagegen kann der Inhalt von „freien“ Betriebsvereinbarungen nur auf

Die Vertragspartner

Rechtswirkungen

Freie Betriebsvereinbarungen

Die gesetzlichen Grundlagen

Schuldrechtlicher Teil

Normativer Teil

Anmerkungen	Grund einer (ausdrücklichen oder schlüssigen) Individualvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages werden.
Die verschiedenen Arten von Betriebsvereinbarungen	Es gibt verschiedene Arten von Betriebsvereinbarungen, die verschiedene Sachbereiche regeln können und nach unterschiedlichen Kriterien eingeteilt werden können. Üblicherweise werden sie danach eingeteilt, wieweit die geregelte Angelegenheit nur durch Betriebsvereinbarung geregelt werden kann oder ob eine Regelung auch durch Einzelarbeitsvertrag möglich ist. Wichtigstes Unterscheidungsmerkmal ist somit der Grad der Mitbestimmung .
	<p>Die gesetzlichen Betriebsvereinbarungen werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zustimmungspflichtige (notwendige) Betriebsvereinbarungen • ersetzbare Betriebsvereinbarungen • erzwingbare Betriebsvereinbarungen • freiwillige (fakultative) Betriebsvereinbarungen
	Form- und Kundmachungsvorschriften
Schriftform	§29 ArbVG bestimmt, dass Betriebsvereinbarungen schriftlich abzuschließen sind. Die Schriftform ist also zwingend vorgesehen. Mündliche Vereinbarungen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat haben also nicht die besonderen Rechtswirkungen von Betriebsvereinbarungen.
Kundmachungsverpflichtung	<ul style="list-style-type: none"> ● Betriebsvereinbarungen müssen im Betrieb auch kundgemacht werden (§30 Abs 1 ArbVG). Sie sind entweder aufzulegen (z. B. im Betriebsratszimmer) oder an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anzuschlagen (z. B. am schwarzen Brett). Diese Kundmachungsverpflichtung gilt auch für allfällige Abänderungen. Die Kundmachung muss während der gesamten Geltungsdauer gegeben sein. Sie muss „angeschlagen“ oder „aufgelegt“ werden. Die Verpflichtung zur Kundmachung trifft grundsätzlich beide Vertragspartner (Betriebsinhaber und Betriebsrat). Nicht ordentlich kundgemachte Betriebsvereinbarungen haben ebenfalls nicht die besonderen gesetzlichen Rechtswirkungen.
Geltungsbeginn	<ul style="list-style-type: none"> ● Wenn über den Beginn der Geltung nichts Besonderes vereinbart wurde, wird die Betriebsvereinbarung mit dem auf den Tag der Unterzeichnung folgenden Tag wirksam, sofern sie ordentlich kundgemacht wurde. ● Nach Wirksamwerden hat der Betriebsinhaber eine Ausfertigung der Betriebsvereinbarung an die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer) zu übermitteln (§30 Abs 3 ArbVG). Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift führt aber nicht zur Rechtsunwirksamkeit der Betriebsvereinbarung (es handelt sich dabei um eine bloße Ordnungsvorschrift).
Sonderregelung für Arbeitnehmer ohne Kollektivvertragsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● Eine Sonderregelung enthält §4 Abs 9 Z 2 Arbeitszeitgesetz. In dieser Gesetzesstelle ist vorgesehen, dass Regelungen durch Betriebsvereinbarungen in gewissen Angelegenheiten für Arbeitnehmer, die mangels Kollektivvertragsfähigkeit des Arbeitgebers keinem Kollektivvertrag unterliegen, vorgenommen werden können, wenn sie der zuständigen kollektivvertraglichen Körperschaft der Arbeitnehmer (Gewerkschaft) übermittelt werden. Es erhebt sich aber in diesem Zusammenhang die Frage, ob diese Regelung die Betriebsvereinbarung erst wirksam werden lässt oder ob dies ebenfalls nur als reine Ordnungsvorschrift zu verstehen ist.

Vertragsparteien und Geltungsbereich

- Vertragsparteien einer Betriebsvereinbarung sind grundsätzlich der Betriebsinhaber und die Arbeitnehmerschaft. Da die gesamte Belegschaft zur Ausübung ihrer Mitbestimmungsrechte nicht auftreten kann, sind es die gewählten Organe, welche als direkte Stellvertreter der Arbeitnehmerschaft handeln.

Haben sich keine derartigen Organe (Betriebsrat, Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat, Konzernvertretung) gebildet, so können keine Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

- Grundsätzlich ist der jeweilige **Betriebsrat** (Arbeiter- bzw. Angestelltenbetriebsrat für seinen Zuständigkeitsbereich) für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen zuständig. Wenn ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet ist, handelt dieser als zuständiges Organ. In Angelegenheiten, die Arbeiter und Angestellte betreffen, kann auch der **Betriebsausschuss**, in Unternehmen mit mehreren Betrieben kann der **Zentralbetriebsrat** als zuständiges Organ in Frage kommen. In Konzernen kann in bestimmten Angelegenheiten auch der **Konzernvertretung** die Kompetenz zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen übertragen werden.

Betriebsvereinbarungen, welche von einem unzuständigen Belegschaftsorgan abgeschlossen werden, entfalten keinerlei normative Wirkung!

- Über den Abschluss einer Betriebsvereinbarung hat im zuständigen Belegschaftsorgan eine Beschlussfassung zu erfolgen. Der Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für das Zustandekommen eines derartigen Beschlusses genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn der Betriebsrat nur aus zwei Mitgliedern besteht, muss für das Zustandekommen eines Zustimmungsbeschlusses Übereinstimmung beider Mitglieder vorliegen.
- Eine Betriebsvereinbarung gilt grundsätzlich **für alle Arbeitnehmer, die vom abschließenden Belegschaftsorgan vertreten werden**. Daher gilt z. B. eine vom Angestelltenbetriebsrat abgeschlossene Betriebsvereinbarung für alle Angestellten, nicht aber für die Arbeiter des Betriebes. Der persönliche Geltungsbereich kann aber in der Betriebsvereinbarung ausdrücklich eingeschränkt werden (z. B. könnten Ferialpraktikanten vom Geltungsbereich ausgenommen sein). Dabei ist aber der **Gleichbehandlungsgrundsatz** zu beachten. Das heißt, dass Ausnahmen vom Geltungsbereich sachlich begründet sein müssen.

Gemäß § 31 Abs 2 ArbVG gelten Betriebsvereinbarungen für Heimarbeiter nur dann, wenn und insoweit diese ausdrücklich in den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung einbezogen wurden.

Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

- Der Geltungsbeginn des **normativen Teils** kann von den Vertragsparteien **frei vereinbart** werden. Treffen sie darüber keine Vereinbarung, so tritt die Wirksamkeit gemäß § 30 Abs 2 ArbVG mit jenem Tag in Kraft, der auf den Tag der Unterzeichnung folgt. Voraussetzung ist natürlich die ordnungsgemäße Kundmachung der Betriebsvereinbarung.
- Die Rechtswirkungen einer Betriebsvereinbarung enden grundsätzlich mit dem Ende der Geltungsdauer (zur Nachwirkung siehe unten). Auch

Anmerkungen

Vertragsparteien

Beschlussfassung

Der persönliche Geltungsbereich

Heimarbeiter

Geltungsbeginn

Ende der Geltungsdauer

Anmerkungen

das Ende der Geltung ist im Betrieb kundzumachen. Der Betriebsinhaber hat die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Erlöschen der Betriebsvereinbarung zu verständigen.

Beendigungsformen

Es sind folgende Fälle der Beendigung zu unterscheiden:

● **Einvernehmliche Auflösung**

Zwischen Betriebsinhaber und Belegschaftsorgan kann grundsätzlich jederzeit die einvernehmliche Auflösung der Betriebsvereinbarung vereinbart werden. Diese Vereinbarung hat aber schriftlich zu erfolgen.

● **Befristung**

Zwischen den Vertragspartnern kann von vornherein vereinbart werden, dass die Betriebsvereinbarung befristet wird, das heißt, dass sie ihre Geltung mit Ablauf einer bestimmten Frist, mit einem bestimmten Datum oder bei Eintritt einer bestimmten Bedingung automatisch verliert. Die Kündigung einer befristet (bedingt) abgeschlossenen Betriebsvereinbarung ist nicht möglich.

● **Kündigung**

Sofern keine Befristung (Bedingung) vereinbart wurde, können bestimmte Betriebsvereinbarungen sowohl vom Betriebsinhaber als auch vom Betriebsrat schriftlich gekündigt werden. Bei **freiwilligen Betriebsvereinbarungen** können die Kündigungsbestimmungen (Kündigungsfristen- und -termine, Kündigungsgründe) individuell vereinbart werden. Wird nichts vereinbart, so kann von jedem Vertragsteil gemäß §32 Abs1 ArbVG unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Monats schriftlich gekündigt werden (Ausnahme: Betriebsvereinbarungen gemäß §97 Abs1 Z24 ArbVG).

Zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarungen

Zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarungen können, sofern über ihre Geltungsdauer nichts vereinbart wurde, von jedem Vertragsteil **jederzeit und ohne Fristeinhaltung** schriftlich aufgekündigt werden. Hingegen können in Angelegenheiten, in denen das Gesetz bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluss, die Abänderung oder Aufhebung einer Betriebsvereinbarung die **Anrufung der Schlichtungsstelle** zulässt, Betriebsvereinbarungen **überhaupt nicht** gekündigt werden. Soweit keine einvernehmliche Regelung getroffen werden kann, kann nur die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Derartige Betriebsvereinbarungen (es sind dies die ersetzbaren Betriebsvereinbarungen §96a ArbVG und die erzwingbaren Betriebsvereinbarungen §97 Abs1 Z1 bis 6a ArbVG) können nur einvernehmlich oder durch Entscheidung der Schlichtungsstelle abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

● **Automatisches Erlöschen**

Bei **Stilllegung des Betriebes** (Betriebsuntergang) erlöschen die Rechtswirkungen einer Betriebsvereinbarung automatisch. Das Gleiche gilt, wenn die gesetzliche Grundlage der Betriebsvereinbarung wegfällt (keine Nachwirkung!).

● **Betriebsübergang**

Bei Übergang des Betriebes auf einen anderen Betriebsinhaber bleiben die Rechtswirkungen aber bestehen (§31 Abs4 ArbVG). Das Gleiche gilt, wenn ein Betrieb rechtlich verselbstständigt wird oder die **Funktionsperiode des**

Betriebsrates (ohne Neuwahl) endet. Wird ein Betriebsteil von einem anderen Betrieb aufgenommen, so gilt die Betriebsvereinbarung für die erfassten Arbeitnehmer weiter, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, die im aufnehmenden Betrieb nicht durch Betriebsvereinbarung geregelt ist (eine Sonderregelung gibt es für Pensions-Betriebsvereinbarungen).

Anmerkungen

Rechtswirkungen

Wie oben erwähnt, setzen sich Betriebsvereinbarungen (genauso wie Kollektivverträge) in der Regel aus zwei Teilen zusammen:

● Obligatorischer (schuldrechtlicher) Teil

Der obligatorische Teil einer Betriebsvereinbarung hat keine Normwirkung und **regelt nur die Rechtsbeziehung zwischen den vertragschließenden Parteien**. Es handelt sich dabei vor allem um Regelungen, die den Abschluss und die Beendigung der Betriebsvereinbarung betreffen (z. B. Kündigungsfristen, Kündigungsgründe, Befristung).

Schuldrechtlicher Teil

● Normativer Teil

Der normative Teil, das Kernstück der Betriebsvereinbarung, **wirkt unmittelbar auf die Arbeitsverhältnisse ein und entfaltet besondere Rechtswirkungen**:

Normativer Teil

Normwirkung

Normwirkung bedeutet, dass die **Regelungen der Betriebsvereinbarung** unmittelbar und ohne zusätzliche Vereinbarung zwischen **Arbeitgeber und den einzelnen Arbeitnehmern** für alle Arbeitsverhältnisse **verbindlich und anwendbar** werden. Insofern entfaltet eine Betriebsvereinbarung die gleiche Kraft wie der normative Teil eines Kollektivvertrages und ist mit einem zwingenden Gesetz vergleichbar. Die Betriebsvereinbarung wirkt auch auf Arbeitsverhältnisse ein, die erst später abgeschlossen werden. Jede Abänderung des normativen Teiles wird für die vom Geltungsbereich erfassten Arbeitsverhältnisse unmittelbar rechtsverbindlich. Dies gilt aber nicht für bereits aus dem Betrieb ausgeschiedene Arbeitnehmer, da diese in der Regel aus dem Geltungsbereich herausfallen.

Normwirkung

Unabdingbarkeit

Die aus der Betriebsvereinbarung resultierenden Rechte der Arbeitnehmer sind grundsätzlich unabdingbar. Unabdingbarkeit heißt, dass davon abweichende **Einzelvereinbarungen** nur dann wirksam werden, wenn diese für die Arbeitnehmer günstiger sind. Somit werden bestehende ungünstigere Einzelvereinbarungen für die Dauer der Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung von dieser verdrängt.

Unabdingbarkeit

Günstigkeitsprinzip

Was das **Verhältnis** von Betriebsvereinbarungen **zu übergeordneten Rechtsquellen** (z. B. dem Kollektivvertrag) betrifft, gilt das Günstigkeitsprinzip. Die Betriebsvereinbarung ist nur insoweit gültig, als sie für die Arbeitnehmer günstiger ist als eine konkurrierende Kollektivvertragsbestimmung.

Günstigkeitsprinzip

Im Verhältnis Betriebsvereinbarung – Einzelvereinbarung (zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) gilt ebenfalls das Günstigkeitsprinzip. Anders als der Kollektivvertrag hat die Betriebsvereinbarung nicht die rechtliche Möglichkeit, günstigere Einzelvereinbarungen auszuschließen. In bestimmten Angelegenheiten, die durch Betriebsvereinbarung geregelt werden können, ergibt sich aber die zweiseitig zwingende Wirkung der Regelung aus deren besonderen Zweck (Ordnungsvorschriften).

Nachwirkung

Nachwirkung

Manche Betriebsvereinbarungen entfalten nach Kündigung eine Nachwirkung über den Zeitpunkt ihrer Gültigkeit hinaus (§32 Abs1 ArbVG). **Die Besonderheit der Nachwirkung tritt nur bei den freiwilligen Betriebsvereinbarungen ein.** Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung sind die zustimmungspflichtigen Betriebsvereinbarungen (§96 ArbVG) nicht mit Nachwirkung ausgestattet. Auch die ersetzbaren Betriebsvereinbarungen (§96a ArbVG) sowie die erzwingbaren Betriebsvereinbarungen (§97 Abs1 Z1 bis 6a ArbVG) entfalten keine Nachwirkung, da sie nicht gekündigt werden können.

Die Nachwirkung bedeutet, dass die normativen Bestimmungen der Betriebsvereinbarung für jene Dienstverhältnisse, die bereits vor dem Erlöschen der BV wegen Kündigung durch sie erfasst waren, weiter aufrecht bleiben.

Sie gelten so lange weiter, **bis eine neue Betriebsvereinbarung** oder eine neue **Einzelvereinbarung** mit den betroffenen Arbeitnehmern **über den gleichen Regelungsgegenstand** abgeschlossen wird. Sowohl eine neue Betriebsvereinbarung als auch eine entsprechende Einzelvereinbarung kann für die betroffenen Arbeitnehmer auch ungünstiger sein als die ursprüngliche Betriebsvereinbarung.

Sonderregelung

Im Falle der Kündigung einer Betriebsvereinbarung nach einem Betriebsübergang, der rechtlichen Verselbstständigung, dem Zusammenschluss oder der Aufnahme eines Betriebes oder Betriebsteiles kann eine derartige Einzelvereinbarung zum Nachteil der Arbeitnehmer jedoch **nicht vor Ablauf eines Jahres** nach dem Übergang, der Verselbstständigung, dem Zusammenschluss oder der Aufnahme abgeschlossen werden.

Da eine Nachwirkung nur beim Erlöschen einer Betriebsvereinbarung durch Kündigung vorgesehen ist, kommt es nicht zur Nachwirkung, wenn die Betriebsvereinbarung auf andere Weise (z.B. durch Fristablauf) endet.

Schlichtungsstellen

Ersetzbare und erzwingbare Betriebsvereinbarungen

● Wie oben erwähnt, können Betriebsvereinbarungen über bestimmte Regelungsgegenstände mangels Einigung zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat durch Anrufung der Schlichtungsstelle erzwungen werden. **Es handelt sich dabei um die ersetzbaren Betriebsvereinbarungen und die erzwingbaren Betriebsvereinbarungen.**

Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstellen

● Die Schlichtungsstellen haben in allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluss, die Aufhebung oder die Abänderung einer Betriebsvereinbarung **die Anrufung der Schlichtungsstelle zulässt**, zwischen den Streitparteien zu **vermitteln**, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine Vereinbarung der Streitparteien hinzuwirken. Falls erforderlich, haben die Schlichtungsstellen eine **Entscheidung zu fällen**. Schlichtungsstellen sind für jeden konkreten Streitfall auf Antrag eines der Streitparteien (Betriebsrat oder Betriebsinhaber) zu errichten.

Sitz der Schlichtungsstelle

● **Die Schlichtungsstelle ist am Sitz des mit Arbeits- und Sozialrechtsachen in erster Instanz befassen Gerichtshofes** (Landesgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien), **in dessen Sprengel der Betrieb liegt, zu errichten**. Im Falle einer Betriebsvereinbarung, deren Geltungsbereich mehrere Betriebe umfasst, ist der Sitz des Unternehmens maßgeblich, wenn diese Betriebe in zwei oder mehreren Gerichtssprengeln liegen.

Durch **Vereinbarung der Streitteile** kann die Schlichtungsstelle am Sitz eines anderen Arbeits- und Sozialgerichts erster Instanz errichtet werden.

- Der **Antrag** auf Entscheidung einer Streitigkeit durch die Schlichtungsstelle ist an den **Präsidenten des zuständigen Gerichtshofes** zu stellen. Der **Vorsitzende** der Schlichtungsstelle ist vom Präsidenten dieses Gerichtshofes auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile zu bestellen; einigen sich diese innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung nicht, so wird der Vorsitzende über Antrag eines der Streitteile vom Präsidenten des Gerichtshofes aus dem Kreis der mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befassten Berufsrichter dieses Gerichtes bestellt. Neben dem Vorsitzenden gehören auch **vier Beisitzer** der Schlichtungsstelle an. Jeweils zwei Beisitzer sind vom Betriebsrat und vom Betriebsinhaber zu nominieren, davon einer aus einer Beisitzerliste, die für die Arbeitnehmerseite von den Arbeiterkammern, für die Arbeitgeberseite von den Wirtschaftskammern vorgeschlagen wird. Als zweiter Beisitzer soll von den Streitteilen jeweils ein im Betrieb Beschäftigter nominiert werden.
- Die Schlichtungsstelle soll zwischen den Streitteilen vermitteln. Bleiben die Vermittlungsversuche erfolglos, hat sie möglichst rasch und unter Abwägung der Interessen des Betriebs einerseits und jener der Arbeitnehmer des Betriebs andererseits zu entscheiden.

Die Entscheidung der Schlichtungsstelle gilt als Betriebsvereinbarung, ist also unmittelbar rechtsverbindlich. Gegen sie ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Anmerkungen

Beantragung

Interessenabwägung
und Entscheidung
durch die
Schlichtungsstelle



1. Was ist eine Betriebsvereinbarung?



2. Was versteht man unter „Normwirkung einer Betriebsvereinbarung“?



3. Kann eine Betriebsvereinbarung gekündigt werden?

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage des ArbVG

Zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarungen (§96 ArbVG)

§96 Abs 1 Z1 bis 4 ArbVG zählt jene Maßnahmen auf, die ohne Zustimmung des Betriebsrates nicht umgesetzt werden können. Diese Zustimmung hat in Form einer Betriebsvereinbarung zu erfolgen (§97 Abs 1 Z24 ArbVG).

Wenn der Betriebsrat seine Zustimmung verweigert, ist die generelle Einführung dieser Maßnahmen im Betrieb nicht möglich.

Vetorecht
des Betriebsrats

Einzelvereinbarungen mit den jeweiligen Arbeitnehmern können darüber **nicht abgeschlossen werden**, da dadurch die fehlende Zustimmung des Betriebsrates umgangen werden soll. Die **Schlichtungsstelle** kann in diesen Fällen die fehlende Zustimmung ebenfalls **nicht ersetzen**. Die Einführung der in §96 angeführten Maßnahmen ohne Zustimmung des Betriebsrates ist somit rechtswidrig und entsprechende Weisungen müssen von den Arbeitnehmern nicht befolgt werden. Der Betriebsrat hat in diesen Angelegenheiten ein absolutes „Vetorecht“.

Betriebsvereinbarungen gemäß §96 ArbVG können jederzeit, ohne Fristeinhaltung, gekündigt werden und entfalten keine Nachwirkung.

Betriebliche
Disziplinarordnung

Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

- **Einführung einer betrieblichen Disziplinarordnung** (§96 Abs 1 Z1 ArbVG)

Unter betrieblicher Disziplinarordnung ist eine generelle Regelung der Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen und Ordnungswidrigkeiten der Arbeitnehmer zu verstehen. Typischerweise wird in einer Disziplinarordnung geregelt, welche Verstöße welche Sanktionen zur Folge haben. Auch verfahrensrechtliche Regelungen (z. B. ein besonderes Disziplinarverfahren, Einrichtung und Zusammensetzung einer Disziplinarcommission) können Bestandteil einer derartigen Betriebsvereinbarung sein. Als Disziplinarmaßnahmen können Ermahnungen, Verweise, der Ausschluss von bestimmten Vergünstigungen oder die Zufügung von sonstigen rechtlich zulässigen Nachteilen vorgesehen sein.

Keinesfalls dürfen die Disziplinarmaßnahmen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen (z. B. Entlassung ohne ausreichenden Entlassungsgrund). Auch die Verhängung einer Lohnkürzung ist durch Betriebsvereinbarung nicht möglich, da Betriebsvereinbarungen grundsätzlich keine Entgeltbestimmungen treffen können. Alle betrieblichen Disziplinarregelungen sind durch das Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfbar.

Zu beachten ist, dass Disziplinarmaßnahmen im Einzelfall nur zulässig sind, wenn sie im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen sind.

Personalfragebögen

- **Einführung von Personalfragebögen, sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung des Arbeitnehmers enthalten sind** (§96 Abs 1 Z2 ArbVG)

Personalfragebögen sind Schriftstücke, die Fragen an Stellenbewerber oder Arbeitnehmer enthalten. Nicht unter das Mitwirkungsrecht des Betriebsrates fallen z. B. Fragen, die sich auf die Person (z. B. Name, Adresse, Familienstand, Geburtsdatum) oder ihre fachlichen Voraussetzungen (Schulzeugnisse, Führerschein, Angaben zur Ausbildung und zu den bisherigen Tätigkeiten) beziehen.

Anmerkungen

Insbesondere Fragen, welche die persönliche Sphäre des Arbeitnehmers berühren, sind nur mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig. Dabei sollte ein Betriebsrat keinesfalls leichtfertig seine Zustimmung geben, wenn z. B. nach dem Bestehen einer Schwangerschaft, nach den Vermögensverhältnissen oder Krankheiten gefragt wird.

Zustimmungspflichtige Fragen

● **Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Kontrollsystemen, sofern diese Maßnahmen die Menschenwürde berühren**
(§96 Abs 1 Z 3 ArbVG)

Kontrollmaßnahmen

Unter diesen Regelungsgegenstand fallen grundsätzlich sowohl mechanische Kontrollen (z. B. Taschenkontrollen) als auch spezielle Überwachungstechnologien (z. B. Videoüberwachung). Die Überwachung kann sich z. B. auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers, die Einhaltung der Arbeitszeit, die Eigentumssicherung oder auf das generelle Verhalten bzw. Bewegen des Arbeitnehmers im Betrieb beziehen.

Grundsätzlich sind aber nur jene Überwachungsmaßnahmen zustimmungspflichtig, die die Menschenwürde berühren. Das ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn durch die Überwachungsmaßnahmen auch die vom Arbeitnehmer in den Betrieb miteingebrachte Privatsphäre kontrolliert wird. So z. B. bei der Installierung von Kameras, bei Systemen zur Auslastungskontrolle von Maschinen (durch die letztlich auch das Verhalten der Arbeitnehmer mitüberprüft werden kann) oder das Registrieren von Telefongesprächen. Kontrollmaßnahmen, die Menschenwürde nicht nur berühren, sondern sogar verletzen (z. B. das Abhören von Telefongesprächen) sind in jedem Fall rechtswidrig.

Zustimmungspflichtige Kontrollen

● **Einführung von Leistungslohnsystemen** (§96 Abs 1 Z 4 ArbVG)

Leistungslohnsysteme

Zustimmungspflichtig sind generelle Maßnahmen, mit denen leistungsbezogene Entgelte (z. B. Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen, akkordähnliche und sonstige leistungsbezogene Prämien und Entgelte, nicht aber die Heimarbeitsentgelte) eingeführt werden. Die Einführung im Einzelfall ist grundsätzlich zulässig, sofern dadurch nicht das Zustimmungsrecht des Betriebsrates umgangen werden soll (vgl. aber §100 ArbVG). Die Regelung dieser Maßnahme durch Betriebsvereinbarung ist aber nur insoweit zulässig, als eine Regelung durch übergeordnete Normen (Kollektivvertrag oder Satzung) nicht besteht.

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

Ersetzbare Betriebsvereinbarungen
(§96a ArbVG)

Auch die in §96a ArbVG angeführten Maßnahmen sind nur mit Zustimmung des Betriebsrates in Form einer Betriebsvereinbarung zulässig. Entsprechende Einzelvereinbarungen sind rechtswidrig, wenn eine Umgehung der Betriebsratsmitwirkung gegeben ist. Ohne Betriebsvereinbarung besteht auch kein einseitiges Weisungsrecht des Arbeitgebers.

Schlichtungsstelle kann betriebsrätliche Zustimmung ersetzen

Im Gegensatz zu §96 ArbVG kann hinsichtlich der ersetzbaren Zustimmung die Schlichtungsstelle angerufen werden. Das heißt, dass die fehlende Zustimmung durch Entscheid der Schlichtungsstelle ersetzt werden kann.

Anmerkungen

Kommt nämlich eine Einigung in diesen Angelegenheiten zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat nicht zu Stande, kann jeder der Streitparteien einen Antrag auf Entscheidung durch die Schlichtungsstelle stellen. Auch eine Änderung oder Aufhebung einer derartigen Betriebsvereinbarung kann nur im Einvernehmen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat bzw. durch Entscheidung der Schlichtungsstelle erfolgen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Daher entfalten Betriebsvereinbarungen gemäß §96a ArbVG auch keine Nachwirkung.

Konkret handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

Personenbezogene
Daten des Arbeit-
nehmers

- **Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen** (Personaldaten-systeme; §96a Abs 1 Z1 ArbVG)

Eine Zustimmung des Betriebsrats ist aber nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag ergeben.

Personalbeurteilungs-
systeme

- **Einführung von Systemen zur Beurteilung von Arbeitnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind** (Personalbeurteilungs-systeme; §96a Abs 1 Z2 ArbVG)

Dieser Regelungstatbestand bezieht sich auf jede planmäßig geordnete Bewertung von Arbeitnehmern nach bestimmten Kriterien, wobei es nicht erforderlich ist, dass die entsprechenden Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Als solche Daten bzw. Kriterien für die Personalbeurteilung kommen z. B. in Frage: Arbeitsmenge, Teamfähigkeit, Fehlerquoten, Zuverlässigkeit, Anzahl von Reklamationen.

Erzwingbare Betriebsvereinbarungen (§97 Abs 1 Z1 bis 6a ArbVG)

Zustimmung des
Betriebsrates ist nicht
erforderlich

Unter Maßnahmen, die durch erzwingbare Betriebsvereinbarung geregelt werden können, sind Angelegenheiten zu verstehen, die grundsätzlich auch ohne Betriebsvereinbarung z. B. durch Weisung bzw. Einzelvereinbarung regelbar sind. Eine generelle Regelung durch Betriebsvereinbarung ist aber möglich. Im Unterschied zu den freiwilligen Betriebsvereinbarungen ist ihr Zustandekommen jedoch erzwingbar. Das heißt, dass mangels Einigung von jeder Partei (Betriebsinhaber oder Betriebsrat) die Schlichtungsstelle angerufen werden kann.

Der Entscheid der Schlichtungsstelle ersetzt die fehlende Zustimmung und gilt als Betriebsvereinbarung.

Auch die Abänderung oder Aufhebung einer derartigen Betriebsvereinbarung kann, mangels Einigung zwischen den Parteien, über die Schlichtungsstelle erzwungen werden. Daher ist eine einseitige Kündigung von erzwingbaren Betriebsvereinbarungen nicht möglich. Es gibt daher auch keine Nachwirkung. Ausgeschlossen ist die Anrufung der Schlichtungsstelle dann, wenn die jeweilige Angelegenheit durch Kollektivvertrag oder Satzung geregelt ist.

Es handelt sich dabei um folgende Angelegenheiten:

● **Allgemeine Ordnungsvorschriften, die das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb regeln** (§97 Abs1 Z1 ArbVG)

Soweit keine generellen Normen bestehen, hat der Arbeitgeber grundsätzlich ein einseitiges Weisungsrecht betreffend das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb. Der Betriebsrat kann aber auf den Abschluss einer Betriebsvereinbarung hinwirken bzw. mangels Einigung diese erzwingen, damit bei der Anordnung betrieblicher Ordnungsvorschriften auch die Interessen der Belegschaft berücksichtigt werden. Dieser Regelungsgegenstand bezieht sich z. B. auf das Verhängen von Rauchverboten und die Gewährung allfälliger Rauchpausen sowie die Einrichtung entsprechender Räumlichkeiten, in denen das Rauchen gestattet ist, weiters z. B. auf Alkoholverbote oder das Verbot, bestimmte Räumlichkeiten zu betreten. Auch Formvorschriften (z. B. bezüglich Urlaubsvereinbarung oder Krankenstandsmeldung) fallen unter diesen Regelungstatbestand.

● **Grundsätze der betrieblichen Beschäftigung von Arbeitnehmern, die im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung tätig sind** (§97 Abs1 Z1a ArbVG)

Diese Regelungskompetenz bezieht sich auf den Beschäftigerbetrieb, also jenen Betrieb, dem Leiharbeiter überlassen werden. Zweck der Bestimmung ist es, normative Regelungen unter Mitwirkung des Betriebsrates zu erlassen, die das Unterlaufen von Arbeitsbedingungen durch Leiharbeit verhindern sollen.

So ist die Festsetzung einer Höchstquote überlassener Arbeitnehmer bzw. eine zeitliche Beschränkung des Arbeitseinsatzes als Regelungsinhalt denkbar. Auch könnte vereinbart werden, dass bestimmte Arbeitsplätze der Stammbeslegschaft vorbehalten bleiben. Der Betriebsinhaber könnte sich auch dazu verpflichten, den Überlassungsvertrag aufzulösen, wenn der Überlasser gesetzliche Bestimmungen nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz verletzt.

● **Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse** (§97 Abs1 Z1b)

Jeder AG ist verpflichtet, eine Mitarbeitervorsorgekasse auszuwählen, der die Beiträge für die jeweiligen AN (§ 6 BMVG) zuzuführen sind. Den Belegschaftsvertretungen ist durch § 9 BMVG in Verbindung mit § 97 Abs 1 Z 1b in Bezug auf die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse ein umfassendes Mitspracherecht zugestanden worden.

● **Generelle Festsetzung des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Arbeitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage** (§97 Abs1 Z2 ArbVG)

Die Dauer und Lage der Arbeitszeit ist jedenfalls zu vereinbaren. Individuelle Arbeitszeitvereinbarungen sind grundsätzlich möglich. Die generelle Festsetzung für den ganzen Betrieb bzw. Betriebsabteilungen ist aber in Form einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung möglich. In der Praxis wird häufig nicht nur Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Dauer und die Lage der Arbeitspausen geregelt. Auch Schichtarbeit und die Festlegung des Schichtturnusses, die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes zur Durchrechnung der Normalarbeitszeit oder das Einarbeiten von Fenstertagen kann durch Betriebsvereinbarung einheitlich geregelt werden. Zu beachten ist natürlich, dass Betriebsvereinbarungen normative Regelungen nur im Rahmen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgegebenen Grenzen treffen können.

● **Art und Weise der Abrechnung und insbesondere Zeit und Ort der Auszahlung der Bezüge** (§97 Abs1 Z3 ArbVG)

Durch Betriebsvereinbarung kann z. B. festgelegt werden, wann (Auszahlungszeitpunkt) und für welchen Zeitraum (Abrechnungszeitraum) die

Anmerkungen

Allgemeine
Ordnungsvorschriften

Arbeitskräfte-
überlassung

Arbeitszeitregelungen

Auszahlung
der Bezüge

Anmerkungen	<p>Löhne (das Entgelt) bezahlt werden. Die Regelungen dürfen aber nicht gegen übergeordnete Vorschriften (in Gesetz oder Kollektivvertrag) verstoßen. Auch die bargeldlose Lohnzahlung durch Überweisung auf ein Konto kann durch Betriebsvereinbarung generell eingeführt werden.</p>
Maßnahmen bei Betriebsänderung	<p>● Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im Sinne des §109 Abs1 Z1 bis 6 ArbVG, sofern diese wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Arbeitnehmerschaft mit sich bringt (§97 Abs1 Z4 ArbVG)</p> <p>Dieser Regelungsgegenstand bezieht sich auf Betriebsänderungen im Sinne des §109 ArbVG, wo beispielsweise angeführt ist, was als Betriebsänderung zu verstehen ist. Darunter fällt z. B. die Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen, Massenkündigungen im Sinne des §45a AMFG (Kündigungsfrühwarnsystem), die Verlegung des Betriebes oder von Betriebsteilen, der Zusammenschluss mit anderen Betrieben oder die Einführung neuer Arbeitsmethoden. Sofern die Auswirkungen dieser Betriebsänderung wesentliche Nachteile (z. B. vermehrte Kündigungen) für alle oder erhebliche Teile der Arbeitnehmerschaft mit sich bringen, können durch Betriebsvereinbarung Maßnahmen festgelegt werden, durch die diese Folgen abgeschwächt oder verhindert werden. Voraussetzung für den Abschluss einer derartigen Betriebsvereinbarung ist, dass dauernd zumindest 20 Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt sind. Diese Betriebsvereinbarungen werden als Sozialplan bezeichnet.</p>
Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen	<p>● Art und Umfang der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§97 Abs1 Z5 ArbVG)</p> <p>Ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates besteht hinsichtlich der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung bereits bestehender Einrichtungen. Seine Mitwirkung an der Planung und Durchführung solcher Einrichtungen unterliegt nur der freiwilligen Mitbestimmung (§97 Abs1 Z19 ArbVG).</p> <p>Unter betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sind innerbetriebliche und außerbetriebliche Kurse, Seminare und Veranstaltungen genauso zu verstehen wie Bildungsmaßnahmen, die nicht unmittelbar mit der beruflichen Tätigkeit zu tun haben (Theatergruppen, Exkursionen). Typische Wohlfahrtseinrichtungen sind z. B. Werksküchen, Betriebskindergärten oder Sportanlagen.</p>
Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln	<p>● Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln (§97 Abs1 Z6 ArbVG)</p> <p>Durch Betriebsvereinbarung können Vorschriften betreffend die Benützung betrieblicher Einrichtungen (z. B. Garagen, Parkplätze, Freizeiträume) und der betrieblichen Arbeitsmittel (z. B. Dienstfahrzeuge, Arbeitskleidung, Telefonanlagen) erlassen werden.</p>
Maßnahmen zum Nachtschwerarbeitsgesetz	<p>● Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Arbeiten im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (§97 Abs1 Z6a ArbVG)</p> <p>Durch eine derartige Betriebsvereinbarung kann z. B. geregelt werden, dass die Arbeitszeit für Nachtschwerarbeiter verkürzt und zusätzliche bezahlte Arbeitspausen gewährt werden. Es können auch Regelungen im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz aufgenommen werden, etwa zusätzliche Schutzausrüstungen (z. B. Staubfilter und Gehörschutz, besondere Arbeitskleidung) oder die Einrichtung besonderer Ruheräume.</p>

Freiwillige Betriebsvereinbarungen (§97 Abs1 Z7 bis 25 ArbVG)

Freiwillige Betriebsvereinbarungen unterscheiden sich von den oben genannten Betriebsvereinbarungen insbesondere durch die Möglichkeit der Durchsetzung, falls eine Einigung zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat nicht zu Stande kommt.

Freiwillige Betriebsvereinbarungen sind nicht über die Schlichtungsstelle erzwingbar.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist eine generelle Regelung dieser Angelegenheiten im Betrieb nicht möglich. Der Arbeitgeber kann jedoch sein Weisungsrecht ausüben bzw. entsprechende Einzelvereinbarungen mit den einzelnen Arbeitnehmern schließen. Freiwillige Betriebsvereinbarungen können gekündigt werden und entfalten nach Beendigung eine Nachwirkung.

Zu den freiwilligen Betriebsvereinbarungen zählen:

● **Richtlinien für die Vergabe von Werkwohnungen** (§97 Abs1 Z7 ArbVG)

Unter Werkwohnungen sind Wohnungen zu verstehen, über die der Betriebsinhaber (egal aus welchem Rechtstitel) verfügungsberechtigt ist und die nur in Zusammenhang mit einem bestehenden oder früher bestehenden Arbeitsverhältnis vergeben werden. Ob sie gegen ein geringes Entgelt vermietet oder unentgeltlich überlassen werden spielt keine Rolle. Voraussetzung für das Zustandekommen einer normativen Betriebsvereinbarung in dieser Angelegenheit ist jedoch, dass dauernd mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Diese Betriebsvereinbarung soll die Vergabe von Werkwohnungen objektiv und nachvollziehbar machen und auch die Berücksichtigung sozialer Kriterien fördern. In der Praxis werden daher vor allem Richtlinien für die Vergabe geregelt (meist in Form eines Punktesystems). Meist werden auch Bestimmungen über die Art und Weise der Antragstellung (z. B. Inhalt des Antragformulars) sowie über die Vergabeentscheidung (z. B. Installierung einer Vergabekommission und deren Besetzung) in die Betriebsvereinbarung einbezogen.

● **Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer** (§97 Abs1 Z8 ArbVG)

Durch Betriebsvereinbarung kann der Arbeitnehmerschutz betriebsspezifisch geregelt werden, um dadurch den Gesundheits- und Unfallschutz zu erhöhen. Dabei sind jedoch die übergeordneten Normen (z. B. Arbeitnehmerschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz sowie die entsprechenden Arbeitnehmerschutzverordnungen) in jedem Fall zu beachten. Diese können durch Betriebsvereinbarung keinesfalls unterlaufen werden. Vielmehr sind lediglich ergänzende bzw. darüber hinausgehende Maßnahmen möglich.

● **Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung** (§97 Abs1 Z9 ArbVG)

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung können alle Maßnahmen sein, die das Wohlbefinden der Arbeitnehmer im Betrieb in geistiger und körperlicher Hinsicht fördern. Es kann sich dabei um die Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsräume oder Arbeitsmittel in technischer oder organisatorischer Hinsicht handeln. So kann durch Betriebsvereinbarung die Ausstattung der

Anmerkungen

Anrufung einer Schlichtungsstelle nicht möglich

Werkwohnungen

Gesundheits- und Unfallschutz

Menschengerechte Arbeitsgestaltung

Anmerkungen	Arbeitsräume mit Ventilatoren, Sonnenschutz oder Klimaanlage genauso geregelt werden wie z. B. die Anordnung und bauliche Gestaltung der Arbeitsräume oder die Anschaffung der Arbeitsmittel nach gesundheitsschonenden Gesichtspunkten.
Urlaubsordnung	<p>● Grundsätze betreffend den Verbrauch des Erholungsurlaubes (§97 Abs 1 Z10 ArbVG)</p> <p>Zweck dieser Regelung ist, eine einheitliche und gerechte Urlaubsordnung zu schaffen. So kann das Verfahren zur Urlaubsinanspruchnahme (z. B. Art und Weise der Urlaubsanmeldung, Gründe für die Verweigerung des Urlaubswunsches) durch Betriebsvereinbarung mit genereller Wirkung festgelegt werden. Auch die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei der Urlaubsvereinbarung (z. B. Vorrang von Arbeitnehmern mit Kindern in den Ferien) kann vorgeschrieben werden. Keinesfalls ist jedoch durch Betriebsvereinbarung die Anordnung bestimmter Urlaubstermine (z. B. Betriebsurlaub) zulässig.</p>
Betriebsversammlung	<p>● Entgeltfortzahlungsansprüche für die Zeit der Teilnahme an Betriebsversammlungen (Fahrtkostenvergütungen; §97 Abs 1 Z11 ArbVG)</p> <p>Die Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf Arbeitsfreistellung zur Teilnahme an Betriebsversammlungen, sofern dies dem Betriebsinhaber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist (§47 Abs 1 ArbVG). Das bedeutet aber nicht automatisch, dass die entsprechende Zeit vom Arbeitgeber auch bezahlt wird. Es ist daher durch Betriebsvereinbarung eine generelle Regelung betreffend Entgeltfortzahlung für die Zeit der Teilnahme an Betriebsversammlungen möglich. Meist wird der Anspruch zeitlich begrenzt (z. B. für zweimal acht Stunden pro Kalenderjahr) und die Berechnung der Entgeltfortzahlung (z. B. nach dem Lohnausfallprinzip) geregelt. Für den Fall, dass die Betriebsversammlung nicht am Dienort stattfindet, können auch Regelungen über den Ersatz der Fahrtkosten (z. B. Kilometergeld, Bahnkarten, Diäten) getroffen werden.</p>
Aufwandsentschädigungen	<p>● Erstattung von Auslagen und Aufwendungen sowie Regelung von Aufwandsentschädigungen (§97 Abs 1 Z12 ArbVG)</p> <p>Unter Aufwandsentschädigung werden jene Bezugsteile der Arbeitnehmer verstanden, die keinen Entgeltcharakter haben. So z. B. Kilometergeld, Diäten, Nächtigungsgebühren.</p> <p>Bei einem auswärtigen Arbeitseinsatz (z. B. einer Dienstreise) ist es oft schwierig, die Höhe der konkreten Aufwendungen festzustellen (z. B. für Verpflegung oder die Abnutzung des Privat-Kfz). Da es auch keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Anwendung von Pauschalsätzen gibt (z. B. Kilometergeld), kann eine Betriebsvereinbarung in diesem Zusammenhang wichtige Klarstellungen treffen.</p> <p>Eine Betriebsvereinbarung kann den Begriff der Dienstreise näher definieren (z. B. ab welcher Entfernung vom Dienst- bzw. Wohnort eine Dienstreise überhaupt vorliegt), kann Diätensätze nennen bzw. auf andere Rechtsquellen verweisen (z. B. für Auslandsdienstreisen auf die Reisegebührenordnung) und die Vergütung der Fahrtkosten regeln (z. B. Wahl des Verkehrsmittels, Pauschalabgeltung, Bahnkartenvorlage, Kilometergeld). In jedem Fall sind auch hier übergeordnete Normen (meist im Kollektivvertrag) zu beachten.</p>
Änderungen der Arbeitszeit	<p>● Mitwirkung bei vorübergehenden Verkürzungen bzw. Verlängerungen der Arbeitszeit (§97 Abs 1 Z13 ArbVG)</p> <p>Vorübergehende Änderungen der Arbeitszeit können durch freiwillige Betriebsvereinbarung geregelt werden.</p>

Hinsichtlich der vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit könnte die Betriebsvereinbarung etwa Formvorschriften betreffend die Anordnung von Überstunden enthalten. Auch eine Anordnung von Überstunden (jedoch nur innerhalb der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Grenzen) ist unmittelbar durch die Betriebsvereinbarung möglich. Umgekehrt ist es auch zulässig, die Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung vorübergehend zu verkürzen. Soll mit der Arbeitszeitverkürzung aber auch eine Entgeltminderung verbunden sein, so ist eine entsprechende Vereinbarung der Kollektivvertragspartner gemäß §27 Arbeitsmarktförderungsgesetz notwendig (Kurzarbeit).

Anmerkungen

● **Betriebliches Vorschlagswesen** (§97 Abs 1 Z14 ArbVG)

Arbeitgeber können aus der Innovationsbereitschaft und dem Wissen der Arbeitnehmer großen Nutzen ziehen. Durch Betriebsvereinbarung kann das Vorschlagswesen in geordnete Bahnen geleitet und die Arbeitnehmer zur Initiative ermuntert werden.

Betriebliches
Vorschlagswesen

Durch Betriebsvereinbarung wird häufig geregelt, wo und wie allfällige Verbesserungsvorschläge einzureichen sind (z. B. bei einem eigens dafür installierten Beauftragten) und nach welchem Verfahren die Qualität des Vorschlags zu bewerten ist. Letztlich wird als Anreiz meist auch eine Honorierung der angenommenen Vorschläge in Aussicht gestellt. Die Betriebsvereinbarung sollte die entsprechenden Honorierungsrichtlinien enthalten und die Bemessung der Vergütung in nachvollziehbarer Form regeln.

● **Gewährung von Zuwendungen aus bestimmten betrieblichen Anlässen** (§97 Abs1 Z15 ArbVG)

Grundsätzlich können mangels ausdrücklicher Ermächtigung Entgeltregelungen nicht durch Betriebsvereinbarung getroffen werden. Eine Ausnahme stellt die Regelung von Zuwendungen aus besonderen betrieblichen Anlässen dar. Elemente einer derartigen Betriebsvereinbarung können sein: die Aufzählung der Anlassfälle (z. B. Firmenjubiläum, Betriebszugehörigkeitsjubiläum), die Höhe der Zuwendung und eine allfällige Staffelung nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Zuwendungen aus
betrieblichen Anlässen

● **Systeme der Gewinnbeteiligung** (§97 Abs 1 Z16 ArbVG)

Immer häufiger werden Arbeitnehmer am Unternehmensgewinn beteiligt, was nicht zuletzt auch eine motivationsfördernde Wirkung haben kann. Gleichzeitig ist die Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmenserfolg aber für die Arbeitnehmer nicht unproblematisch. So geht ein fixer Einkommensbestandteil verloren, wenn der Gewinn ausbleibt, ohne dass der Arbeitnehmerschaft (in den meisten Fällen) ausreichende Mitwirkungsrechte an der Wirtschaftsführung eingeräumt wurden. Gewinnbeteiligungsmodelle können somit durchaus zu einer einseitigen Risikoverlagerung zu Lasten der Arbeitnehmer führen. Daher besteht die Möglichkeit, durch Betriebsvereinbarung entsprechende Vorkehrungen zu schaffen.

Gewinnbeteiligungs-
systeme

● **Sicherung der von Arbeitnehmern eingebrachten Gegenstände** (§97 Abs1 Z17 ArbVG)

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich schon auf Grund seiner Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass die von den Arbeitnehmern in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände sicher verwahrt werden können. Diesbezügliche Bestimmungen enthält auch das Arbeitnehmerschutzgesetz. Eine betriebspezifische Ausformulierung dieser Verpflichtung kann durch Betriebsvereinbarung erfolgen. So können z. B. Regelungen über Anzahl, Aufstellungsort und Beschaffenheit der Verwahrungseinrichtungen (z. B. Spinde) getroffen werden.

Verwahrung einge-
brachter Gegenstände

Betriebliche
Pensions- und
Ruhegeldleistungen

● **Betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen** (§97 Abs1 Z18 ArbVG)

Dieser Regelungsbestand bezieht sich auf jede Form der betrieblichen Pensions- und Ruhegeldleistungen (z.B. in Form einer direkten Leistungszusage des Arbeitgebers) mit Ausnahme der Pensionskassenversorgung.

Es können Regelungen über den begünstigten Personenkreis (z.B. Arbeitnehmergruppen, Witwen, Waisen), den Erwerb von Anwartschaftszeiten (z.B. Anrechnung von Vordienstjahren), über den Fälligkeitszeitpunkt der Leistung sowie über die Höhe der Versorgungsleistung (z.B. Bemessungsgrundlage, Prozentsatz) getroffen werden.

Pensionskassen-
regelungen

● **Pensionskassenregelungen** (§97 Abs1 Z18a ArbVG)

Gemäß §3 Abs1 Betriebspensionsgesetz kann die Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse oder der Beitritt zu einer betrieblichen oder überbetrieblichen Pensionskasse nur nach Abschluss einer Betriebsvereinbarung erfolgen. Eine Pensionskassenversorgung ist daher ohne Zustimmung des Betriebsrates in Form einer Betriebsvereinbarung (z.B. auf Grund einer Einzelvereinbarung) nicht möglich. Der in §3 Abs1 Betriebspensionsgesetz vorgeschriebene Mindestinhalt für die Betriebsvereinbarung wurde in §97 Abs1 Z18a ArbVG übernommen. Es handelt sich somit um einen Tatbestand der notwendigen Mitbestimmung (im Sinne des §96 ArbVG), der in den Katalog der freiwilligen Betriebsvereinbarungen übernommen wurde.

Belange
der betrieblichen
Ausbildung

● **Art und Umfang der Mitwirkung des Betriebsrates an der Planung und Durchführung der betrieblichen Ausbildung sowie die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung betrieblicher Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen** (§97 Abs1 Z19 ArbVG)

Während die Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung derartiger Einrichtungen der erzwingbaren Mitbestimmung unterliegt, ist deren Errichtung grundsätzlich auch ohne Mitwirkung des Betriebsrates möglich, sofern nicht eine Einigung zwischen den Parteien erzielt und daher eine freiwillige Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird. Gegenstand dieser freiwilligen Mitbestimmung ist neben der Errichtung auch die Auflösung derartiger Einrichtungen. Daher ist es sinnvoll, schon in der Betriebsvereinbarung, die die Errichtung regelt, auch allfällige Auflösungsgründe bzw. ein Auflösungsverfahren vorzusehen. Wird über die Auflösung nichts vereinbart bzw. widerspricht die Auflösung diesen Bestimmungen, kann der Betriebsrat die Auflösung der Einrichtung binnen vier Wochen bei Gericht anfechten (§94 Abs1 Z8 ArbVG).

Betriebliches
Beschwerdewesen

● **Betriebliches Beschwerdewesen** (§97 Abs1 Z20 ArbVG)

Durch diese freiwillige Betriebsvereinbarung können nähere Regelungen über die Durchführung des Beschwerdewesens im Betrieb getroffen werden. Konflikte zwischen Arbeitnehmern und Vorgesetzten bzw. zwischen Arbeitnehmern untereinander lassen sich nie zu Gänze vermeiden. Durch ein geregeltes Beschwerdewesen kann die Konfliktaustragung jedoch in geordneten Bahnen ablaufen und eine Eskalation vermieden werden. Typischerweise wird der Arbeitgeber durch die Betriebsvereinbarung verpflichtet, sich mit der Beschwerde auseinander zu setzen und Gespräche (meist unter Beiziehung des Betriebsrates) betreffend die Abstellung allfälliger Missstände zu führen. Häufig wird auch eine Beschwerdekommision zur Prüfung allfälliger Beschwerden ins Leben gerufen.

● **Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Unfall** (§97 Abs 1 Z21 ArbVG)

Durch Gesetz (z. B. §8 Angestelltengesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz) bzw. Kollektivvertrag ist die Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei Krankheit oder Unfall (z. B. Höhe und Dauer der Entgeltfortzahlung) weitgehend geregelt. Durch Betriebsvereinbarung kann unter Berücksichtigung dieser zwingenden Normen die Rechtsstellung der Arbeitnehmer verbessert werden. So könnte beispielsweise die Dauer der Entgeltfortzahlung verlängert oder die Wartefrist gemäß §2 Abs 1 Entgeltfortzahlungsgesetz für Arbeiter (14 Tage) aufgehoben werden.

Krankheit und Unfall

● **Kündigungsfristen und Gründe zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen** (§97 Abs 1 Z22 ArbVG)

In den meisten Fällen sind die Kündigungsfristen und Kündigungstermine für Arbeitsverhältnisse durch Gesetz oder Kollektivvertrag zwingend geregelt. Durch Betriebsvereinbarung kann die rechtliche Stellung der Arbeitnehmer gegenüber dieser zwingenden Rechtslage nur verbessert werden. Das bedeutet, dass z. B. die Kündigungsfrist des Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung verlängert, nicht aber verkürzt werden kann. Das Gleiche gilt für die Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Da auch die Entlassungs- und Austrittsgründe im Wesentlichen gesetzlich geregelt sind, kann z. B. die Entlassungsbefugnis des Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung nur eingeschränkt, nicht aber ausgedehnt werden. Daher ist die Vereinbarung zusätzlicher Entlassungsgründe unzulässig. Die gesetzlichen Entlassungsgründe können aber konkretisiert werden. Der gänzliche Ausschluss des Entlassungsrechts kann aber nicht zulässig vereinbart werden.

Kündigungsfristen –
Gründe für vorzeitigen
Austritt oder
Entlassung

● **Anwendung eines bestimmten Kollektivvertrages bei mehrfacher Kollektivvertragsangehörigkeit des Arbeitgebers** (§97 Abs 1 Z23 ArbVG)

Wenn ein Arbeitgeber mehrere Gewerbeberechtigungen hat, ist er dadurch in der Regel auch mehrfach kollektivvertragszugehörig. Auf ein und dasselbe Arbeitsverhältnis kann aber immer nur ein Kollektivvertrag angewendet werden (Grundsatz der Kollektivvertragseinheit). Zur Bestimmung des anzuwendenden Kollektivvertrages enthält §9 ArbVG Regelungen. In Mischbetrieben, in denen eine organisatorische Abgrenzung der Betriebsabteilungen nicht vorliegt, kommt grundsätzlich jener Kollektivvertrag zur Anwendung, der für den Betriebsbereich gilt, dem die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Manchmal ist es unklar, welcher Betriebsbereich (z. B. Handel oder Gewerbe) die größere wirtschaftliche Bedeutung hat und welcher Kollektivvertrag (Handel oder Gewerbe) daher betriebseinheitlich anzuwenden ist. Durch Betriebsvereinbarung kann über die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung eine Klarstellung getroffen und festgelegt werden, welcher Kollektivvertrag nun anzuwenden ist.

Kollektivvertrag

● **Festlegung des Beginns und der Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches im Sinne des §62b ArbVG** (§97 Abs 1 Z23a ArbVG)

Wenn Betriebsteile rechtlich verselbstständigt werden, bleibt der bisherige Betriebsrat gemäß §62b Abs 1 ArbVG für einen bestimmten Zeitraum weiterhin für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen auch für den abgespaltenen Betriebsteil zuständig. Die Zuständigkeitsdauer erstreckt sich bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten bis nach der organisatorischen Verselbstständigung. Dies gilt nicht, wenn im abgespaltenen Betriebsteil kein Betriebsrat zu errichten ist (z. B. weil weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind).

Zuständigkeitsbereich
des Betriebsrats

Anmerkungen	<p>Da sich Ausgliederungen häufig über einen längeren Zeitraum erstrecken und der konkrete Zeitpunkt der Versetzung (also der Beginn der Vier-Monats-Frist) strittig sein kann, besteht die Möglichkeit, den Beginn der Frist durch Betriebsvereinbarung festzulegen. Diese Frist über die Beibehaltung der vorübergehenden Zuständigkeit des Betriebsrats kann durch Betriebsvereinbarung auch über die Dauer von vier Monaten hinaus, allenfalls bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Betriebsrats, verlängert werden.</p>
Mitbestimmung durch Betriebsvereinbarung	<p>● Maßnahmen im Sinne der §§ 96 Abs 1 und 96a Abs 1 ArbVG (§ 97 Abs 1 Z 24 ArbVG)</p> <p>Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Mitbestimmung der Belegschaft in den Angelegenheiten der §§ 96 Abs 1 (zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarung) und 96a Abs 1 ArbVG (ersetzbare Betriebsvereinbarung) in Form einer Betriebsvereinbarung erfolgen soll.</p>
Frauenförderung und Familienpflichten	<p>● Maßnahmen zum Abbau der Benachteiligung von Frauen (Frauenförderpläne) sowie Maßnahmen zur Berücksichtigung von Familienpflichten der Arbeitnehmer (§ 97 Abs 1 Z 25 ArbVG)</p> <p>Zweck derartiger Betriebsvereinbarungen ist es, normative Regelungen zum Abbau der noch immer bestehenden Benachteiligung von Frauen im Arbeitsleben zu schaffen und auch die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben zu stärken. So könnte sich der Arbeitgeber dazu verpflichten, den Frauenanteil in bestimmten Positionen dadurch zu erhöhen, dass die Bewerbung von Frauen besonders gefördert und sie bei der Stellenbesetzung (sofern gleich qualifiziert wie Männer) bevorzugt behandelt werden. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf eignen sich besonders familienfreundliche Arbeitszeiten und ist allenfalls die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen möglich.</p>
Abfertigung neu	<p>● Festlegung von Rahmenbedingungen für die in § 47 Abs.3 BMVG vorgesehene Übertrittsmöglichkeit in das Abfertigungsrecht nach BMVG (§ 97 Abs.1 Z 26 ArbVG)</p> <p>Zweck ist einheitliche Richtlinien und Vorgangsweisen bei dem Übertritt in die Abfertigung neu (Einfrieren bzw Übertragung der Altanwartschaften) zu statuieren, und so den individuellen Verhandlungsdruck auf einzelne Arbeitnehmer zu mindern bzw zu verhindern.</p>

Andere Betriebsvereinbarungen

Anmerkungen

Betriebsvereinbarungen auf Grundlage anderer Gesetze

Neben dem ArbVG finden sich auch in anderen Gesetzen Grundlagen für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen. Es handelt sich dabei in aller Regel um die Kompetenz zum Abschluss von freiwilligen Betriebsvereinbarungen. So z. B. im

● Entgeltfortzahlungsgesetz

Gemäß § 2 Abs 8 Entgeltfortzahlungsgesetz kann für Arbeiter im Sinne des § 97 Abs 1 Z 21 ArbVG der Anspruchszeitraum für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt werden. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Regelungen möglich (z. B. Aliquotierung der Anspruchsdauer bei Eintritt des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres).

Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Unfall

● Urlaubsgesetz

Gemäß § 2 Abs 4 Urlaubsgesetz kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung das Urlaubsjahr vom Arbeitsjahr auf einen anderen Jahreszeitraum (z. B. Kalenderjahr) umgestellt werden. Auch in diesem Fall sind zusätzliche Regelungsinhalte möglich (z. B. Aliquotierung des Urlaubsanspruches im Rumpfurlobsjahr, wenn die Wartezeit von sechs Monaten nicht erfüllt wurde).

Umstellung des Urlaubsjahres

● Betriebspensionsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Betriebspensionsgesetzes 1990 wurde eine Sonderregelung für die Pensionskassenversorgung getroffen. Gemäß § 3 Abs 1 Betriebspensionsgesetz ist seither die Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse oder der Beitritt zu einer betrieblichen oder überbetrieblichen Pensionskasse nur mehr nach Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung möglich. Pensionskassen-Betriebsvereinbarungen stellen daher einen Fall der notwendigen Mitbestimmung im Sinne des § 96 ArbVG dar. Andere Pensionsleistungen (z. B. auf Grund einer direkten Leistungszusage des Arbeitgebers) können entweder auf Basis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung oder auf Grund individueller Vereinbarungen erfolgen.

Pensionskassen-Betriebsvereinbarungen

§ 3 Abs 1 Betriebspensionsgesetz schreibt den Mindestinhalt einer Pensionskassen-Betriebsvereinbarung vor (z. B. betreffend die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse sowie nähere Bestimmungen über das Leistungsrecht).

● Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz

Das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG), in Kraft getreten am 1.7. 1993, regelt nicht nur die arbeitsrechtlichen Konsequenzen eines Betriebsüberganges, sondern enthält auch arbeitszeitrechtliche Bestimmungen. So sieht z. B. § 13 AVRAG vor, dass die Bedingungen für das Solidaritätsprämienmodell (das ist die Herabsetzung der Normalarbeitszeit bei gleichzeitiger Einstellung von Ersatzarbeitskräften) durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden können, sofern der Kollektivvertrag keine Regelung trifft oder ein solcher nicht zur Anwendung kommt.

Arbeitszeitrechtliche Bestimmungen

Anmerkungen

● Arbeitszeitgesetz

Das Arbeitszeitgesetz (AZG) enthält eine Reihe von Bestimmungen, auf deren Grundlage Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

Arbeitszeitregelungen

Es sind dabei insbesondere drei Kompetenzkategorien zu unterscheiden. In bestimmten Angelegenheiten besteht generell die Möglichkeit zur Regelung durch Betriebsvereinbarung. So kann z. B. durch Betriebsvereinbarung Gleitzeit eingeführt (§4b AZG) oder die tägliche Normalarbeitszeit an einzelnen Tagen der Woche ausgedehnt werden, wenn es dadurch zu einer Verlängerung der wöchentlichen Ruhezeit kommt (§4 Abs1 AZG). Zum Teil ist die gesetzliche Befugnis zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen nur auf jene Fälle beschränkt, in denen kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt bzw. eine kollektivvertragsfähige Körperschaft nicht besteht. So kann durch Betriebsvereinbarung z. B. für Arbeitnehmer, die soziale Dienste leisten, sofern die Arbeitszeit überwiegend aus Arbeitsbereitschaft besteht, die tägliche Normalarbeitszeit unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 24 Stunden ausgedehnt werden, wenn keine kollektivvertragsfähige Körperschaft auf Arbeitnehmerseite besteht und daher ein Kollektivvertrag nicht abgeschlossen werden kann (§5a Abs4 AZG). Andere Normen wiederum erlauben es den Kollektivvertragsparteien, die Betriebsvereinbarung zur Regelung einer bestimmten Angelegenheit zu ermächtigen. So kann z. B. die Betriebsvereinbarung zulassen, dass die Normalarbeitszeit innerhalb eines bestimmten Durchrechnungszeitraumes anders verteilt wird, wenn sie vom Kollektivvertrag dazu ermächtigt wurde (§4 Abs9 AZG).

Betriebsvereinbarungen auf kollektivvertraglicher Grundlage

Befugnisse in den Bereichen Arbeitszeit, Entgelt und Aufwandsersatz

Auch der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zur Regelung bestimmter Angelegenheiten ermächtigen (§29 ArbVG). Nach dem Wortlaut des ArbVG sind die Kollektivvertragsparteien dabei an keine Beschränkungen gebunden. Eine Weitergabe der Rechtssetzungsbefugnis ist aber nur in jenen Angelegenheiten möglich, die gemäß §2 Abs2 ArbVG überhaupt kollektivvertraglich geregelt werden können. Es handelt sich dabei also insbesondere um Vereinbarungen, die die gegenseitigen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln. Wie das Gesetz muss aber auch der Kollektivvertrag die der Betriebsvereinbarung vorbehaltenen Angelegenheiten ausdrücklich und konkret bezeichnen.

In der Praxis werden häufig arbeitszeitliche Befugnisse von der kollektivvertraglichen auf die betriebliche Ebene verlagert. Es finden sich aber z. B. auch Befugnisse im Bereich des Entgeltes und des Aufwandsersatzes. Zum Teil wird die Betriebsvereinbarung ermächtigt, innerhalb der kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen ergänzende bzw. spezielle Regelungen zu treffen. Die Kollektivvertragsparteien können aber auch Bestimmungen dispositiver (abdingbarer) Natur treffen und die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigen, die entsprechende Angelegenheit abweichend zu regeln.

„Freie“ Betriebsvereinbarungen

Unter „freien“ Betriebsvereinbarungen werden üblicherweise jene Vereinbarungen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat verstanden, die weder durch Gesetz noch durch Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten sind. Derartige Vereinbarungen ohne ausreichende Rechtsgrundlage beziehen sich häufig auf die Regelung von Entgeltansprüchen der Arbeitnehmer (z. B. Zulagen, Remunerationen).

Da diese „freien“ Betriebsvereinbarungen außerhalb des gesetzlich geregelten Rahmens des Arbeitsverfassungsgesetzes (§§ 29 ff ArbVG) abgeschlossen werden, ist es unbestritten, dass sie nicht die besonderen Rechtswirkungen der gesetzlichen Betriebsvereinbarungen (z. B. Normwirkung, Unabdingbarkeit, Nachwirkung) entfalten.

Anmerkungen

- Sie sind aber auch nicht völlig nichtig. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarungen richten sich vielmehr nach den allgemeinen rechtlichen Regeln. Das bedeutet, dass der Inhalt von freien Betriebsvereinbarungen, sofern er dem Arbeitnehmer bekannt gegeben oder zumindest von ihm beachtet wird, die Grundlage für eine einzelvertragliche Ergänzung des Arbeitsvertrages werden kann. „Freie“ Betriebsvereinbarungen werden daher auch als „Vertragsschablone“ bezeichnet.
- Da ihr Inhalt zum Bestandteil der Einzelarbeitsverträge wird, können sie auch nicht einseitig (durch Betriebsinhaber oder Betriebsrat) geändert, aufgehoben oder gekündigt werden. Ihre Rechtswirkungen enden erst, wenn der Betriebsinhaber mit den einzelnen Arbeitnehmern eine entsprechende Vereinbarung darüber schließt. Ist Inhalt dieser freien Betriebsvereinbarung jedoch ein Widerrufsvorbehalt oder ist sie nur für einen befristeten Zeitraum vereinbart, so wird auch diese Klausel zum Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge, da der Arbeitnehmer auch ungünstige Vertragsbedingungen gegen sich gelten lassen muss.

Rechtsfolgen

Ende der
Rechtswirkung



4. Wodurch unterscheiden sich die einzelnen Arten von Betriebsvereinbarungen?



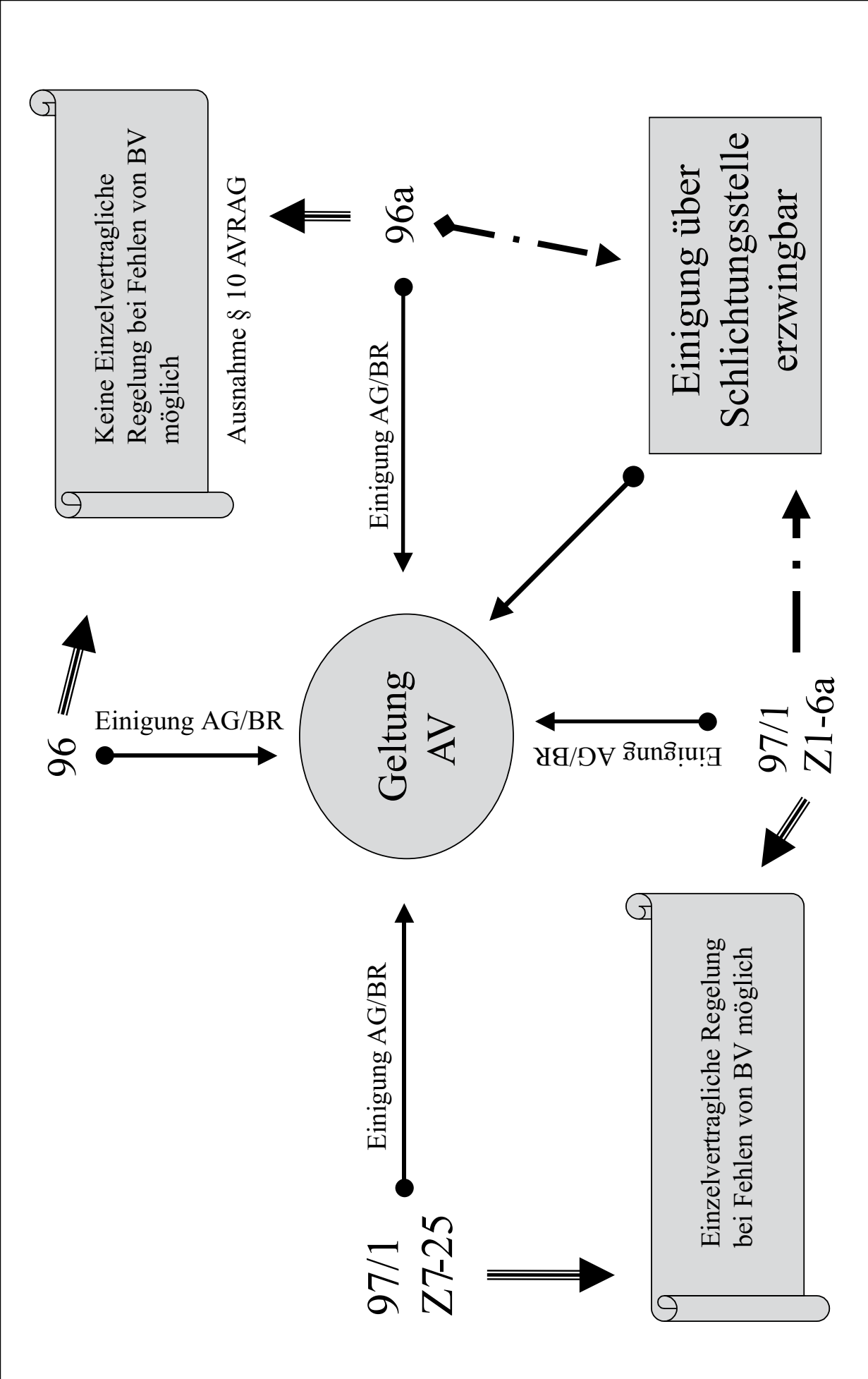
5. In welchen Angelegenheiten des § 96 ArbVG hat der Betriebsrat ein absolutes Vetorecht?



6. Was sind „freie“ Betriebsvereinbarungen?

Beantwortung der Fragen

- F 1:** Betriebsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Betriebsinhaber und der Belegschaft, vertreten durch ihre zuständigen Organe (z. B. Betriebsrat), die in jenen Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung der Betriebsvereinbarung durch Gesetz oder Kollektivvertrag übertragen wurden. Innerhalb dieses Rahmens abgeschlossene Betriebsvereinbarungen entfalten besondere Rechtswirkungen.
- F 2:** Normwirkung entfalten nur Betriebsvereinbarungen auf gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Grundlage, nicht jedoch die so genannten „freien“ Betriebsvereinbarungen. Normwirkung heißt, dass der Inhalt der Betriebsvereinbarung automatisch für die einzelnen, vom Geltungsbereich erfassten Arbeitsverhältnisse wirksam wird, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung darüber zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedarf.
- F 3:** Nur bestimmte Betriebsvereinbarungen können, sofern über die Geltungsdauer nichts vereinbart wurde, gekündigt werden. Zustimmungspflichtige Betriebsvereinbarungen können von jedem Vertragsteil jederzeit und ohne Fristeinhaltung gekündigt werden. Auch freiwillige Betriebsvereinbarungen sind kündbar, wobei die Kündigungsbestimmungen frei vereinbart werden können. Mangels Vereinbarung ist die Kündigungsfrist des § 32 Abs 1 ArbVG anzuwenden. Keine Kündigung ist bei den ersetzbaren Betriebsvereinbarungen mit Zwangsschlichtung und bei den erzwingbaren Betriebsvereinbarungen möglich. Mangels Einigung zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat entscheidet über deren Aufhebung die Schlichtungsstelle.
- F 4:** Prinzipiell ist zwischen zustimmungspflichtigen und ersetzbaren Betriebsvereinbarungen mit Zwangsschlichtung sowie zwischen erzwingbaren und freiwilligen Betriebsvereinbarungen zu unterscheiden. Während der Abschluss zustimmungspflichtiger Betriebsvereinbarungen nicht erzwingbar ist, kann bei den ersetzbaren Betriebsvereinbarungen die Zustimmung der Schlichtungsstellen die Zustimmung des Betriebsrats ersetzen. Erzwingbare Betriebsvereinbarungen können vom Betriebsrat über die Schlichtungsstelle erzwungen werden. Freiwillige Betriebsvereinbarungen können über Schlichtungsstellen nicht geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist daher eine Regelung der Angelegenheit durch Betriebsvereinbarung nicht möglich.
- F 5:** Laut § 96 Abs 1 Z 1 bis 4 ArbVG können folgende Maßnahmen ohne Zustimmung des Betriebsrates nicht umgesetzt werden, sondern bedürfen einer schriftlichen Betriebsvereinbarung: Einführung einer betrieblichen Disziplinarordnung, Einführung von Personalfragebögen, sofern sie über die allgemeinen Angaben zur Person und deren fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung hinausgehen, Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Kontrollsystemen, sofern sie die Menschenwürde betreffen, Einführung von Leistungslohnsystemen.
- F 6:** Unter „freien“ Betriebsvereinbarungen werden Vereinbarungen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat verstanden, die weder durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Regelung durch Betriebsvereinbarung vorbehalten sind. Sie entfalten nicht die besonderen Rechtswirkungen von Betriebsvereinbarungen. Sie sind aber als Ergänzung der Einzelarbeitsverträge anzusehen, wenn die Parteien des Arbeitsvertrages den Inhalt der freien Betriebsvereinbarung ausdrücklich oder stillschweigend zur Kenntnis nehmen bzw. tatsächlich beachten.



Nachwirkung

AV



BV gem. 97/1 Z 7-25



Kündigung der BV



AV



Regelung der BV
gilt für diese AV
weiter

Regelung der BV
gilt für diese AV
nicht

Kündigung Änderung BV

Nachwirkung!

Für AV die von BV noch erfasst waren

97/1

Einvernehmliche Lösung
Befristung

Z7-25



Wenn keine Kündigungsfrist vereinbart wurde
KF 3 Monate zum
Termin: Monatsletzten

96

Einvernehmliche Lösung
Befristung

Kündigung ohne Frist und Termin möglich
Maßnahme darf nicht weitergeführt werden

Keine Nachwirkung!

Änderung/
Beendigung

Einvernehmliche Lösung
Befristung

96a

Einvernehmliche Lösung
Befristung

97/1

Z1-6a

Kündigung/
Änderung nur über
Schlichtungsstelle
erzwingbar

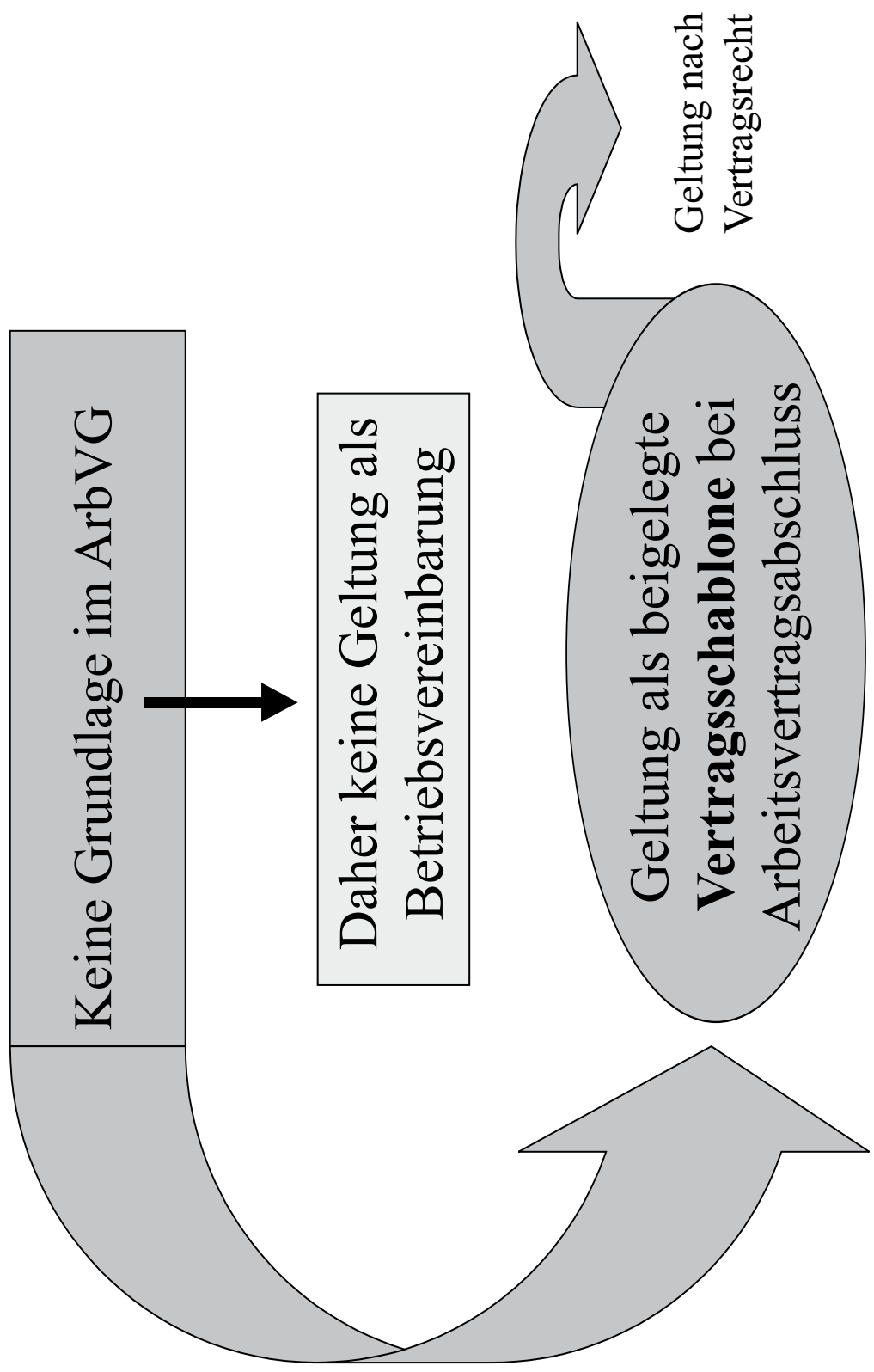
Freiwillige BV

Keine Grundlage im ArbVG

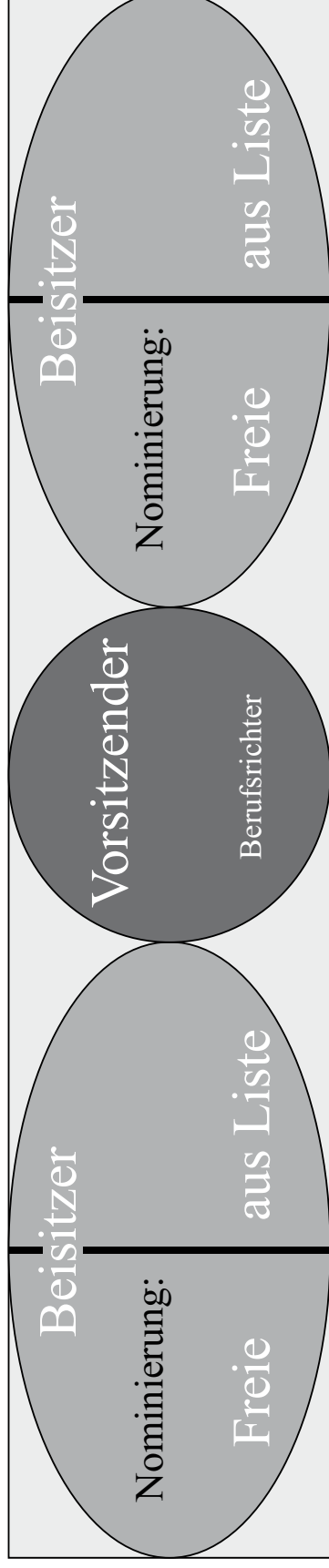
Daher keine Geltung als
Betriebsvereinbarung

Geltung als beigelegte
Vertragsschablone bei
Arbeitsvertragsabschluss

Geltung nach
Vertragsrecht

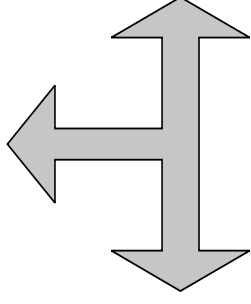


Schlichtungsstelle



Erfolgt durch BR

Laienrichter sollte aus dem betroffenen Betrieb sein und **muss** aus Liste ausgesucht werden.



durch Einigung der Streitparteien

oder Ersatzbestellung

durch
Gerichtshofpräsidenten



Erfolgt durch AG

Laienrichter sollte aus dem betroffenen Betrieb sein und **muss** aus Liste ausgesucht werden.

VÖGB-/AK-Fernlehrgang

Der Fernlehrgang ist für alle, die nicht an gewerkschaftlichen Seminaren teilnehmen können, gedacht. Durch den Fernlehrgang bietet der ÖGB die Möglichkeit, sich gewerkschaftliches Grundwissen im Selbststudium anzueignen. Teilnehmen können gewerkschaftliche Funktionärinnen der Arbeitnehmervertretung und interessierte Gewerkschaftsmitglieder. Die Skripten können auch als Schulungsmaterial für Seminare und Vorträge verwendet werden.

● Wie nehme ich teil?

Es sind keine besonderen Vorkenntnisse nötig, einfach anrufen oder E-Mail senden. Die Abwicklung erfolgt per Post oder E-Mail, Anpassung an individuelles Lerntempo – ständige Betreuung durch das ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit und Kultur. Die Teilnahme ist für Gewerkschaftsmitglieder kostenlos. Nach Absolvierung einer Skriptenreihe erhält der/die KollegIn eine Teilnahmebestätigung.

● Was sind Themen und Grundlagen?

Über 100 von Spezialisten gestaltete Skripten, fachlich fundiert, leicht verständlich, zu folgenden Themenbereichen: • Gewerkschaftskunde • Politik und Zeitgeschehen • Sozialrecht • Arbeitsrecht • Wirtschaft-Recht-Mitbestimmung • Internationale Gewerkschaftsbewegung • Wirtschaft • Praktische Gewerkschaftsarbeit • Humanisierung-Technologie-Umwelt • Soziale Kompetenz

Zudem übermitteln wir gerne einen Folder mit dem jeweils aktuellen Bestand an Skripten und stehen für weitere Informationen zur Verfügung.



Auf der ÖGB-Homepage findet sich ebenfalls eine Übersicht der Skripten:
www.voegb.at/skripten

● Informationen und Bestellung der VÖGB-/AK-Skripten

Für die Bestellung ist Kollegin Margarita Skalla (ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit, Kultur, 1010 Wien, Laurenzerberg 2) zuständig:

Tel. 01/534 44/444 Dw.

Fax: 01/534 44/100 444 Dw.

E-Mail: margarita.skalla@oegb.at

Kollege Michael Vlastos ist für inhaltliche Fragen zu kontaktieren:

Tel. 01/534 44/441 Dw.

E-Mail: michael.vlastos@oegb.at

VOGB

Anmerkungen

3. Welche Betriebsvereinbarungen entfalten eine Nachwirkung und was ist darunter zu verstehen?

4. Was passiert mit Betriebsvereinbarungen bei einem Betriebsübergang?

* FernlehrgangsteilnehmerInnen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden:
Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
1010 Wien, Laurenzerberg 2.